

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 6. November	1986
Datum	Inhalt	Seite
4. 11. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	333
4. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz 2130-3-I	334

1102-2-S

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 4. November 1986

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV – (BayRS 1102-2-S) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 14 wird „§ 5 Nr. 4“ ersetzt durch „§ 4a Nr. 8“.
- In § 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:
„2a. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,“.
- In § 3 Nr. 9 werden die Worte „unbeschadet § 5 Nr. 10“ ersetzt durch „unbeschadet § 4a Nr. 9 und § 5 Nr. 8“.
- Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Das Staatsministerium für Wissenschaft
und Kunst

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst umfaßt die Angelegenheiten der Hochschulen und der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst, insbesondere:

- das Hochschulwesen einschließlich der Hochschulbibliotheken,
- die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschaft- und Kunstpflege, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,

- die Ausbildungsförderung,
- die Denkmalpflege,
- das Theaterwesen,
- die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
- die Angelegenheiten des Films,
- die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
- die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Das Staatsministerium für Unterricht
und Kultus

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt die Angelegenheiten des Schulwesens und der Erziehung sowie die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere:

- das gesamte Schul- und Unterrichtswesen,
- die Grundlagen der Bildungspolitik einschließlich Bildungsplanung und Bildungsinformation,
- die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung,
- das außerschulische Bildungswesen (Kindergärten, Erwachsenenbildung), die Angelegenheiten des Sports und der Jugendpflege ausschließlich der Jugendfürsorge,

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

5. das Bibliotheks- und Archivwesen sowie das öffentliche Büchereiwesen,
6. die Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik,
7. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung und dem Sport gewidmet sind.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 11 wird gestrichen.

b) In Nummer 18 wird „§ 5 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 4a Nr. 2“.

7. In § 9 Nr. 4 wird „§ 5 Nrn. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 5 Nrn. 1 und 4“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1986 in Kraft.

München, den 4. November 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz**

Vom 4. November 1986

Auf Grund von § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes, § 86 Abs. 1 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes in Verbindung mit § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes sowie Art. 92 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz - Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZustVBauG/StBauFG - (BayRS 2130-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine kreisfreie Gemeinde Begünstigte oder Betroffene

der dort aufgeführten Verfahren und Entscheidungen ist.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 7. November 1986 in Kraft.

(2) Bereits begonnene Verfahren sind nach den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften zu Ende zu führen.

München, den 4. November 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134